

Vereinsförderungsrichtlinie der Gemeinde Goldisthal vom 31. August 2023

Die Gemeinde Goldisthal ist an einem vielfältigen Vereinsleben interessiert. Sie unterstützt und fördert daher nach Maßgabe des Haushaltes alle in der Gemeinde Goldisthal bestehenden gemeinnützigen Vereine.

Der Gemeinderat stellt aus diesem Grund nachfolgende Vereinsförderungsrichtlinie auf.

§ 1 Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt sind alle in der Gemeinde Goldisthal ansässigen gemeinnützigen Vereine mit sozialer, sportlicher und kultureller Aufgabenstellung, sofern diese hauptsächlich innerhalb der Gemeinde wahrgenommen wird. Schwerpunkt der Bezuschussung sind Vereine, deren Mitglieder ehrenamtlich tätig sind.
2. Politische Parteien und Vereinigungen erhalten keine Zuwendungen.

§ 2 Antragsgegenstand

1. Bezuschussungsfähig sind Vorhaben der Vereine, die dem jeweiligen satzungsmäßigen Vereinszweck entsprechen und erforderlich sind. Dies sind insbesondere
 - a) Veranstaltungen mit überregionalem Charakter,
 - b) Veranstaltungen, die einen Höhepunkt im Vereinsleben darstellen und unter überwiegender Teilnahme der Goldisthaler Einwohner stattfinden,
2. Für Veranstaltungen gemäß Nr. 1 a) und b) können die Vereine einen Regelzuschuss beantragen. Der Regelzuschuss beträgt
 - für den 1. Veranstaltungstag pauschal 200,00 € und
 - für den 2. und 3. Veranstaltungstag pauschal je 200,00 €.Voraussetzung für die Bewilligung des Regelzuschusses ist, dass an dem jeweiligen Veranstaltungstag mindestens ein kostenpflichtiger Liveauftritt einer Musik- oder sonstigen Kulturgruppe stattfindet.

§ 3 Form der Anträge

1. Anträge auf Bezuschussung sind 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen.

2. Der Antrag auf Regelzuschuss gemäß § 2 Nr. 2 muss außerdem den Termin, die Bezeichnung, den Ort und den Ablaufplan der Veranstaltung enthalten.
3. Bei erstmaliger Beantragung muss der antragstellende Verein seine Vereinssatzung als Anlage zum Antrag mit einreichen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
4. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg oder dem Bürgermeister der Gemeinde Goldisthal einzureichen.

§ 4 Zuständigkeit

Über die Bewilligung von Regelzuschüssen für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 a) und b) entscheidet der Bürgermeister. Der Bürgermeister berichtet über durch ihn bewilligte Regelzuschüsse jeweils in der nächstmöglichen Gemeinderatssitzung.

§ 5 Auszahlung

Die Auszahlung des Regelzuschusses erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung auf die vom antragstellenden Verein benannte Bankverbindung, erforderlich ist die Angabe der IBAN. Mit abgeschlossener Veranstaltung wird der Verwendungsnachweis als erbracht angesehen.

§ 6 Schlussbestimmung

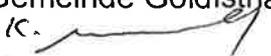
Es besteht kein Anspruch auf Bezuschussung, selbst wenn Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderungsrichtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinsförderungsrichtlinie der Gemeinde Goldisthal vom 01. April 2010 außer Kraft.

Goldisthal, den 31. August 2023

Gemeinde Goldisthal


Machold
Bürgermeister

